

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeinde Oberderdingen, Amthof 13, 75038 Oberderdingen hat beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz für die Stauzielerhöhung des bestehenden Hochwasserrückhaltebeckens 45 Kraichbach (HRB 45) auf Gemarkung Flehingen beantragt. Damit soll das Einstauvolumen des Beckens erhöht werden.

Für das Verfahren ist das Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe zuständig.

Das geplante HRB 45 Kraichbach fällt auch unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Antragsunterlagen werden **vom 28.06.2021 bis 27.07.2021** beim Bürgermeisteramt Oberderdingen, Amthof 13, 75038 Oberderdingen im Bürgerbüro (EG, Eingang links) während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt. Telefonisch kann unter der Nr. 07045 / 43101 auch ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Zusätzlich können die Antragsunterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Oberderdingen unter https://www.oberderdingen.de/news?action=view_one_article&article_id=13570 eingesehen werden.

Die Bekanntmachung des Vorhabens und die dazugehörigen Planunterlagen werden auch auf der Internet-Seite des Landkreises Karlsruhe unter „*Amtliche Bekanntmachungen/ Umweltrechtsverfahren/ Wasserrecht*“ veröffentlicht.

Folgende Berichte sind u. a. Gegenstand der Antragsunterlagen:

- Fortschreibung hydrologisches Flussgebietsmodell (FGM)
- Naturschutzfachlicher Beitrag mit UVP-Bericht, spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, und landschaftspflegerischer Begleitplan
- Aussagen zum wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Karlsruhe -Amt für Umwelt und Arbeitsschutz-, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe äußern.

Diese Äußerungsfrist gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) nach Ablauf der Äußerungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- b) rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Erörterungstermin behandelt werden,
- c) in dem Erörterungstermin bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann,

- d) die Unterrichtung über den Erörterungstermin ebenso wie die Zustellung der Entscheidung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann, soweit mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
- e) eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist, wenn der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens die auszulegenden Unterlagen ändert. Sie wird jedoch auf die Änderungen beschränkt.
- f) die Erlaubniserteilung unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter erfolgt.